

Zur Begründung macht der Kläger geltend,

- die rückwirkende Anwendung der angefochtenen Entscheidung verstoße gegen die Grundsätze für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge und insbesondere Artikel 85 des Statuts sowie gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- für die Zwecke der Anwendung von Artikel 67 des Statuts stelle die Waisenrente keine Familienzulage gleicher Art wie die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder dar. Daher sei nicht nur die Rechtswidrigkeit der von der Verwaltung bis Februar 2002 geleisteten Zahlungen nicht offenkundig, sondern in Wirklichkeit sei der Abzug aufgrund der angefochtenen Entscheidung unberechtigt.

Klage von David Meca-Medina und Igor Majcen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 2002

(Rechtssache T-313/02)

(2002/C 305/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

David Meca-Medina, wohnhaft in Barcelona (Spanien), und Igor Majcen, wohnhaft in Ljubljana (Slowenien), haben am 11. Oktober 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Jean-Louis Dupont.

Die Kläger beantragen,

- die ihnen am 5. August 2002 mitgeteilte Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der die Beschwerde vom 31. Mai 2001 gegen das internationale olympische Comité zurückgewiesen wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission die Beschwerde der Kläger zurückgewiesen, mit denen diese als Profischwimmer bestimmte Praktiken und Regelungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) über die Bekämpfung von Doping wegen Verstoßes gegen das Europäische Wettbewerbsrecht beanstandet hätten. Die Kläger wenden sich insbesondere dagegen, dass das IOK beim Nachweis der Substanz Nandrolon auf der Anwendung eines Grenzwerts beharre, dessen fehlende wissenschaftliche Relevanz nunmehr erwiesen sei.

Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begangen, wenn sie die Auffassung vertreten habe, dass das IOK in Bezug auf Antidoping-Reglemente kein Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsrechtsprechung sei. Es sei klar, dass das IOK nicht einem öffentlichen Organ der sozialen Sicherheit gleichzustellen sei und keine staatlichen Befugnisse ausübe. Außerdem beeinflussten die fraglichen Reglemente das Verhalten aller Athleten auf dem Markt der von ihnen erbrachten sportlichen Leistungen.

Überdies habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die Auffassung vertreten habe, dass im vorliegenden Fall die Beschränkung der Freiheit der Athleten keine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 EG darstelle, weil eine solche Beschränkung der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf von Sportwettkämpfen inhärent sei. Die Erwägungen der Kommission stellten eine offensichtlich irriige Anwendung der vom Gerichtshof in Randnummer 97 des Urteils Wouters⁽¹⁾ festgelegten Kriterien dar, und die beschränkenden Wirkungen der betreffenden IOK-Regeln sei offensichtlich nicht den hochstehenden Zielen der Doping-Bekämpfung inhärent. Die Kommission habe bei der Vornahme der „Inhärenzprüfung“ und/oder der „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ zu erklären, dass eine Vorschrift, deren fehlende wissenschaftliche Richtigkeit nachgewiesen worden sei, den Anforderungen dieser Prüfung keinesfalls genügen könne.

Die Beurteilung der Kommission sei schließlich auch insoweit offensichtlich irrig, als sie Artikel 49 EG jede horizontale Wirkung abspreche. Es sei aber davon auszugehen, dass dann, wenn die streitigen IOK-Vorschriften der „Inhärenzprüfung“ nicht standhielten, auch die Schlussfolgerung gezogen werden müsse, dass diese Vorschriften gegen Artikel 49 EG verstießen.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 19. Februar 2002 in der Rechtssache C-309/99 (Wouters, Slg. 2002, I-1577).

Klage der Marie-Claude Girardot gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Oktober 2002

(Rechtssache T-316/02)

(2002/C 305/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Marie-Claude Girardot, wohnhaft in L'Haye les Roses (Frankreich), hat am 15. Oktober 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht

erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Eric Boigelot; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses vom 5. und vom 30. Juli 2001, ihre Bewerbung für das in der Ausschreibung verbundener freier Stellen und interner Auswahlverfahren vom 28. Mai 2001 aufgeführte interne Auswahlverfahren COM/R/502211/01 nicht zu berücksichtigen, aufzuheben;
- die ausdrückliche Zurückweisung ihrer Beschwerde, die am 29. Januar 2002 eingelegt und durch die Entscheidung, die sie am 15. Juli 2002 erhielt, ausdrücklich zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Beklagten auf jeden Fall die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei am 1. Februar 1996 in den Dienst der Kommission getreten, zunächst als abgeordnete nationale Expertin, dann als Bedienstete auf Zeit. Sie habe sich für das interne Auswahlverfahren COM/R/502211/2001 für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit beworben. Ihr sei jedoch mitgeteilt worden, dass der Prüfungsausschuss dieses Auswahlverfahrens festgestellt habe, dass sie am 1. Januar 2001 noch kein Dienstalter von 5 Jahren als Bedienstete auf Zeit gehabt habe, so dass ihr Name nicht in die Liste der zu den Prüfungen zugelassenen Bewerber aufgenommen werden könne.

Die Klägerin wendet sich gegen diese Ablehnung. Sie macht geltend, dass auch der Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen, in dem sie als abgeordnete nationale Expertin im Dienst der Kommission gestanden habe. Nichts deute von vornherein darauf hin, dass ein Bewerber für ein internes

Auswahlverfahren, der abgeordneter nationaler Experte gewesen sei, bevor er Bediensteter auf Zeit geworden sei, nicht wenigstens gleiche, wenn nicht gar höhere Fähigkeiten habe als die Bewerber, die nur im Status des Bediensteten auf Zeit im Dienst des Organs stünden. Die Kommission könne so nicht dartun, dass der Ausschluss einer Bewerberin, die abgeordnete nationale Expertin gewesen sei, bevor sie Bedienstete auf Zeit geworden sei, im Hinblick auf das dienstliche Interesse gerechtfertigt sei.

Zur Begründung ihrer Klage rügt die Klägerin auch:

- einen Verstoß gegen Artikel 27 Absatz 1 des Statuts;
- einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung;
- einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz, dass jede Verwaltungsentscheidung auf gesetzlich zulässigen Gründen beruhen muss;
- einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 des Statuts.

Streichung der Rechtssache T-116/02 ⁽¹⁾

(2002/C 305/64)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 10. September 2002 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-116/02 — Antonio Aresu gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 15.6.2002.